
GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der
SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT
und
der Geschäftsführung der
"Schwabinger Bräu" Grundbesitz GmbH
nach § 293a AktG
über einen
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

1. Vorbemerkung

Die SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 244120 („**Organträgerin**“) und die "Schwabinger Bräu" Grundbesitz GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 75817 („**Organgesellschaft**“) beabsichtigen, zwischen der Organträgerin als herrschendem Unternehmen und der Organgesellschaft als abhängigem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abzuschließen. Durch diesen Vertrag unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die Organträgerin. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Dieser Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit neben der Eintragung im Handelsregister (siehe hierzu nachstehend) der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin am 13. Mai 2025 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 Aktiengesetz (AktG) zur Zustimmung vorgelegt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft soll vor dem 13. Mai 2025 erfolgen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht.

2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT und die "Schwabinger Bräu" Grundbesitz GmbH.

2.1 SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und die Obergesellschaft des Sedlmayr Konzerns. Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 19.091.618 und ist

eingeteilt in 734.273 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen der Aktionäre lautende Stückaktien.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Sedlmayr Konzern beschäftigte zum 30. September 2024 142 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023/2024 einen Konzernumsatz von EUR 137,7 Mio. und einen Konzernjahresüberschuss der Anteilseigner des Mutterunternehmens von EUR 34,6 Mio. (jeweils nach HGB).

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Grundbesitz und sonstigem Immobilienvermögen. Die Organträgerin ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslandes zu beteiligen und solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten. Sie kann sich auch mit anderen Unternehmungen zu Interessengemeinschaften verbinden. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die dem Gesellschaftszweck förderlich erscheinen. Die Organträgerin ist berechtigt, Leitungsfunktionen bei ihren Beteiligungen zu übernehmen.

Die Mitglieder des Vorstands der Organträgerin sind die Herren Dr. Hermann Brandstetter (Vorsitzender), Enno Braune, Martin Schumacher und Alexander Adam.

Die Organträgerin wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gewählt. Dem Aufsichtsrat der Organträgerin gehören gegenwärtig Frau Dr. Daniela Meier-Meitinger (Vorsitzende), Herr Bernhard Soltmann (Stellvertretender Vorsitzender), Herr Anton Merk, Herr Christian Prechtel, Herr Maximilian Soltmann und Frau Karola Teuber-Derya an.

2.2 "Schwabinger Bräu" Grundbesitz GmbH

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt DM 50.000,00. Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Organgesellschaft beschäftigte zum 30. September 2024 über die Geschäftsführer hinaus keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023/2024 einen Umsatz von EUR 2,5 Mio. und einen Jahresüberschuss von EUR 1,2 Mio. (jeweils nach HGB).

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Ankauf sowie die Verwaltung und Nutzung von Grundbesitz, insbesondere des Anwesens Schwabinger Bräu in München (Leopoldstr. 82). Die Organgesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen des gleichen oder eines ähnlichen Tätigkeitsbereiches – auch unter Übernahme der persönlichen Haftung – zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung zu übernehmen. Die Organgesellschaft ist weiter berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar dem Gesellschaftszweck zu dienen und ihn zu fördern. Die Organgesellschaft kann Zweigniederlassungen an beliebigen Orten des In- und Auslandes errichten.

Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind die Herren Thomas Appel und Martin Schumacher.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt die Gesellschaft ein Geschäftsführer zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags

Der Abschluss des Vertrags erfolgt im Sinne einer angestrebten Harmonisierung und Optimierung des Sedlmayr Konzerns. Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss des Vertrages die Möglichkeit, sowohl eine körperschaftsteuerliche- als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund dieser Organverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin steuerlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen für den Sedlmayr Konzern führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an den Organträger abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft können

Gewinne der Organgesellschaft allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Abschluss des Vertrags erleichtert schließlich auch die zeitliche Harmonisierung in der Vereinnahmung der in der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne im Sinne einer sogenannten phasengleichen Gewinnvereinnahmung.

Die Organgesellschaft ist nach Maßgabe von Ziffer 2.1 des Vertrags vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 des Vertrags zur Gewinnabführung an die Organträgerin und die Organträgerin nach Maßgabe von Ziffer 3 des Vertrages zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft verpflichtet.

4. Auswirkungen

Der Abschluss des Vertrages hat keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften zur Folge. Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag vor allem Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Organträgerin verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen. Abgesehen von der Verpflichtung zur Verlustübernahme der Organträgerin ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Organträgerin aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere, weil ein Ausgleich und eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

5. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrages ist entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. hierzu Ziffer 3) nur dadurch realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was jedoch nicht gewollt ist.

6. Erläuterungen des wesentlichen Inhalts des Vertrags

Die wesentlichen Regelungen des Vertrags, dessen Inhalte weitgehend durch steuerliche Regelungen vorgegeben sind, sollen im Folgenden erläutert werden:

6.1 Leitung nach Ziffer 1 des Vertrags

Durch den Vertrag unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung der Organgesellschaft befolgt werden müssen. Weisungen bedürfen der Schriftform (Ziffer 1.1 und 1.2 des Vertrags). Mündliche oder textförmliche Weisungen sind nicht wirksam. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich aller Fragen der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft zu erteilen, sowohl hinsichtlich grundsätzlicher Fragen als auch Einzelfragen des laufenden Tagesgeschäfts. Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (Ziffer 1.4 des Vertrags). Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen der Geschäftsführung der Organgesellschaft weiterhin die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft. Auch die rechtliche Selbstständigkeit der Vertragsparteien bleibt unberührt (Ziffer 1.3 des Vertrags).

Es bestand und besteht bereits vor dem Abschluss des Vertrags ein umfassendes Weisungsrecht der Organträgerin aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Solche Weisungen an die Geschäftsführung der Organgesellschaft bedürfen jedoch eines formellen Gesellschafterbeschlusses.

6.2 Gewinnabführung nach Ziffer 2 des Vertrags

Ziffer 2.1 des Vertrags regelt die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an die andere Vertragspartei. Vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen.

Ziffer 2.1 des Vertrages stellt insoweit klar, dass die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag demnach nicht überschreiten.

Die Organgesellschaft kann gemäß Ziffer 2.2 des Vertrags mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – ggf. mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer des Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist gemäß Ziffer 2.3 des Vertrags ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Dieser Anspruch unterliegt der gesetzlichen Verzinsung in Höhe von 5% p.a. gem. §§ 352, 353 HGB (Ziffer 2.4 des Vertrags).

Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre. Soweit der Betrag der Vorababführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag der Organträgerin durch die Organgesellschaft als Darlehen gewährt (Ziffer 2.5 des Vertrags).

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, die sich stark an die gesetzlichen Regelungen anlehnen.

6.3 Verlustübernahme nach Ziffer 3 des Vertrags

Ziffer 3 des Vertrags regelt die Verpflichtung der Organträgerin zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft durch eine dynamische Verweisung auf die gesetzliche Verlustausgleichspflicht in § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Nach der gegenwärtigen Fassung von § 302 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Diese Verpflichtung der Organträgerin gilt nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen Verlustausgleich insoweit durch Ausgleichsleistungen der Organträgerin herbeizuführen.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

6.4 Aufstellung des Jahresabschlusses nach Ziffer 4 des Vertrags

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist gemäß Ziffer 4.1 des Vertrags vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der Organgesellschaft vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen (Ziffer 4.2 des Vertrags).

6.5 Informationsrechte nach Ziffer 5 des Vertrags

Die Organträgerin kann gemäß Ziffer 5.1 des Vertrags von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle (Ziffer 5.2 des Vertrags).

Bestandteil einer sorgfältigen Ausübung der Leitungsmacht ist das Recht der Organträgerin, jederzeit Auskunft über die Geschäfte der abhängigen Gesellschaft zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu nehmen, weshalb die Vereinbarung von Informationsrechten dieser Art in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen typisch ist.

Es bestand und besteht bereits vor Abschluss des Vertrags ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht der Organträgerin aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der

Organgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 51a GmbHG).

6.6 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung nach Ziffer 6 des Vertrags

Der Vertrag wird gemäß Ziffer 6.1 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Vorbehalt entspricht den gesetzlichen Regelungen in §§ 293, 294 AktG. Im Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) kommt er erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 01. Oktober 2024 beginnt, frühestens jedoch mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag gilt damit insoweit rückwirkend. Im Hinblick auf die Beherrschung (Leitung der Organgesellschaft) kommt der Vertrag mit seiner Wirksamkeit zur Anwendung.

Ziffer 6.2 des Vertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündigung. Danach wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung oder Verlustübernahme gemäß Ziffer 6.1 endet (Mindestlaufzeit).

Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organshaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 KStG von fünf Jahren erfüllt sind.

Das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund bleibt gemäß Ziffer 6.3 unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft (also nicht abschließend) in Ziffer 6.3 des Vertrags aufgeführt. Als wichtige Gründe gelten danach insbesondere

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,

- c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

Die vorstehenden Kündigungsgründe stehen unter dem Vorbehalt, dass damit im Falle einer Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Organschafts- oder Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit gegeben ist.

Das in Ziffer 6.5 vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

6.7 Kosten und Schlussbestimmungen nach Ziffer 7 und 8 des Vertrags

Nach Ziffer 7 trägt die Organträgerin die Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags. Ziffer 8 des Vertrags enthält die in der Vertragspraxis üblichen Schlussbestimmungen (insbesondere eine salvatorische Klausel und das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags).

7. **Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

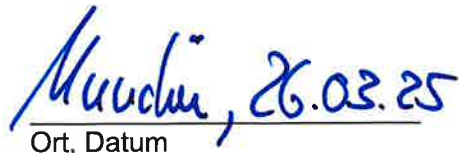
Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden unmittelbar von der Organträgerin als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind daher nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Organgesellschaft als auch für die Organträgerin vorteilhaft ist und diejenigen Regelungen enthält, die für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft als üblich bezeichnet werden können.

Für die SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT



Dr. Hermann Brandstetter
Vorstandsvorsitzender



Ort, Datum



Enno Braune
Vorstandsmitglied



Ort, Datum

Für die "Schwabinger Bräu" Grundbesitz GmbH



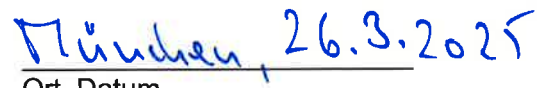
Thomas Appel
Geschäftsführer



Ort, Datum



Martin Schumacher
Geschäftsführer



Ort, Datum